



Handelsverband

Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 406 22 36
Telefax 408 64 81
DVR 0562157

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1 0 1 7 Wien

Wien, am 30.4.1999

P

Betrifft: GZ 7.012A/139-I,2/1999/Fernabsatzverträge

1
2

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir 25 Fotokopien unserer an das BM für Justiz ergangenen
Stellungnahme betreffend Fernabsatzverträge.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben

S. Kollmann

mit freundlichen Grüßen

i. A. B. Popler
HANDELSVERBAND

Beilage erwähnt



Handelsverband

Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 406 22 36
Telefax 408 64 81
DVR 0562157

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
A - 1070 Wien

Wien, 30. April 1999
Dr.Fi/P

Betrifft: GZ 7.012A/139-I.2/1999/Fernabsatzverträge

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die an uns ergangene Einladung zur Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf und nehmen nach Rücksprache mit unseren besonders betroffenen Mitgliedern wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird aus unserer Sicht grundsätzlich dem Konsumentenschutz auf eine auch für Unternehmer zumutbare Weise Rechnung getragen. Die vorgesehenen Informationspflichten und das Rücktrittsrecht scheinen geeignet zu sein, im Einzelfall auftretenden unlauteren Praktiken im Versandhandel zu begegnen.

Anzumerken wären aus unserer Sicht allerdings folgende Überlegungen in legistischer Hinsicht:

- § 5 Abs. 1 des Entwurfes sieht vor, daß der Verbraucher eine schriftliche Bestätigung der in § 5c Abs. 1 Z 1-6 genannten Informationen erhalten muß. § 5c Abs. 1 Z 2 regelt, daß der Verbraucher über Informationen bezüglich der wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung vor Abgabe seiner Vertragserklärung verfügen muß. Davon ausgehend, daß - den Erläuterungen zufolge - Produktbeschreibungen in einem Katalog ausreichen und somit keine detaillierte - allenfalls technische - Gebrauchsanleitung/Beschreibung erforderlich ist, wäre zu überlegen, ob nicht die schriftliche Bestätigung hinsichtlich der Eigenschaften der Waren in § 5d entfallen könnte, zumal der Verbraucher bei Erhalt der Ware ohnehin die Eigenschaften derselben prüfen und beurteilen kann. Der Entfall dieses Erfordernisses würde einerseits dem Unternehmer entgegenkommen, da derartige Produktbeschreibungen einen erheblichen Aufwand nach sich ziehen würden; andererseits würde dadurch dem Konsumenten kein Nachteil entstehen, da er ohnehin über diese Informationen vorweg gemäß § 5c bereits verfügen muß und mit Erhalt des Produkts dieses selbst prüfen und beurteilen kann.

-/2

Seite 2

2. Hinsichtlich der in § 5f angeführten Ausnahmen vom Rücktrittsrecht ist folgendes anzumerken:

Z 3 dieser Bestimmung sieht vor, daß bei Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, kein Rücktrittsrecht besteht.

Diesbezüglich bestehen Unklarheiten, ob davon auch Produkte, welche zwar nach Kundenspezifikation „angepaßt“ werden aber allenfalls nicht ausschließlich für einen Kunden verwendet werden können (z.B. Meterware), erfaßt sein sollen; eine entsprechende Klarstellung wäre wünschenswert.

Z 5 schließt das Rücktrittsrecht für Verträge über Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte aus. Es wäre erforderlich, diese Ausnahme auch auf Bücher auszudehnen, zumal bei diesen dieselben Erwägungen in Betracht kommen.

3. § 5i verpflichtet den Unternehmer, innerhalb von 30 Tagen auf eine Bestellung zu reagieren.

Hier ist aus legistischer Sicht anzumerken, daß es den Erfahrungen des Versandhandels gerecht werden würde, wenn bei Beachtung der Informationspflicht durch den Unternehmer unter Angabe einer angemessenen notwendigen Fristverlängerung eine solche mangels eines Widerspruchs des Verbrauchers eine Fristverlängerung bewirkt.

4. In den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf wird erwähnt, daß eine Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie hinsichtlich der „Ersatzlieferungen“ nicht erforderlich ist, da solche Ersatzlieferungen bereits nach geltendem österreichischem Recht beurteilt werden können. Es wäre in diesem Zusammenhang eine Klarstellung hinsichtlich der Bestimmung des § 864 Abs. 2 ABGB erforderlich, da nicht eindeutig ist, ob die Sendung von Ersatzlieferungen als vom Verbraucher veranlaßt gilt oder nicht.

Dabei wäre auch klarzustellen, inwieweit in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Klausel aufgenommen werden kann, nach der Ersatzlieferungen seitens des Unternehmers dem Verbraucher zumutbar sind; insbesondere bis zu welcher Grenze Abweichungen von der ursprünglichen Bestellung als geringfügig anzusehen sind und aus welchen Gründen solche Abweichungen sachlich gerechtfertigt sind.

Eine diesbezüglicher Regelung würde sowohl für Unternehmer als auch für Verbraucher Klarheit schaffen und einen nicht unerheblichen Beitrag zur Transparenz im Versandhandel klarstellen

Wir danken nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und übersenden mit gleicher Post 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Hildegard Fischer
Geschäftsführerin